



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 18 Überwachung des Kinobesuchs Jugendlicher (24.1.25).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

auf eine einheitliche Grundlage gestellt worden; das ergibt sich insbesondere auch daraus, daß als zweite Instanz für das ganze Reichsgebiet eine Oberprüfungsstelle vorgesehen ist (§ 13). Für eine örtliche, namentlich ortspolizeiliche Zensur ist daher, abgesehen von der Übergangsvorschrift des § 17, kein Raum. Infolgedessen können die in § 3 Abs. 3 vorgesehenen „weiteren Bestimmungen für die Zulassung der Jugendlichen“ nicht die Zulassung des Bildstreifens selbst zum Gegenstand haben. Die Dortmunder Bestimmungen v. 9. 12. 1920, deren Verletzung dem Angeklagten zur Last gelegt ist, sind daher jedenfalls insoweit rechtsunwirksam, als sie die Anmeldung von Jugendvorstellungen bei der Polizei zwecks Nachprüfung des zur Vorführung in der Jugendvorstellung bestimmten, von der amtlichen Prüfungsstelle bereits zugelassenen Bildstreifens durch einen örtlichen Prüfungsausschuß vorschreiben. Eine Zurückweisung der Sache zur Erörterung etwaiger Verstöße gegen andere in der Verfügung v. 9. 12. 1920 enthaltenen Bestimmungen erübrigt sich schon deshalb, weil weder die Strafdrohung des § 18 noch die des § 19 des Lichtspielges., welche letztere nur die Zulassung von Jugendlichen zu den allgemeinen Vorstellungen betrifft, hier anwendbar wäre und auch das Bestehen einer auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsges. erlassenen Polizeiverordnung, durch welche die Gemeindevorschrift mit Strafschutz versehen wäre, nicht ersichtlich ist.

Es kommt noch hinzu, daß in der Fassung der Bestimmungen, welche die Unterschrift „Die Polizeiverwaltung Dr. Fischer, Bürgermeister“ tragen, nicht hervortritt, daß es sich um eine von der Gemeinde ordnungsmäßig getroffene Regelung handelt; denn nach § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. „ist nicht die Polizei, sondern nur die Gemeinde, und zwar auch nur auf Antrag des Jugendamts oder der Schulbehörde und nach Anhörung der dort bezeichneten Organisationen zum Erlasse der weiteren Bestimmungen zuständig“.

Wenn das Kammergericht in der vorstehenden Entscheidung ausspricht, daß für eine örtliche, namentlich ortspolizeiliche Zensur, abgesehen von der Übergangsvorschrift des § 17, kein Raum sei, so ist dieser Satz lediglich für den Geltungsbereich des § 3 des Lichtspielges. zu verstehen. Dagegen wird die Befugnis der Ortspolizeibehörden, zugelassene Bildstreifen, gegen welche ein Widerrufsverfahren gemäß § 4 beantragt ist oder beantragt werden soll, einstweilen zu verbieten, durch die vorerwähnte Entscheidung nicht berührt. Hierfür gilt vielmehr nach wie vor die bereits mitgeteilte Entscheidung des Oberverwalt.-Gerichts v. 15. 12. 1921 — II A 20/21, die auszugsweise in der Vf. d. M. d. I. v. 27. 6. 1922 — II N 101 (MBliV. S. 641) abgedruckt ist [vgl. lfd. Nr. 15.]

*

18

Überwachung des Kinobesuches Jugendlicher.

RdErl. d. MdI. v. 24. 1. 1925 — II E 1530.

(MBliV. S. 141.)

Nach zuverlässigen Feststellungen häuft sich die Zahl der Fälle, in denen Jugendliche Lichtspielvorführungen besuchen, zu denen sie auf Grund des § 3 Abs. 1 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. lfd. Nr. 1] nicht zugelassen sind. Ich weise erneut auf die Ausf.-Anw. d. Preuß. Staatsmin. v. 1. 3. 1923 II Ziff. 7 (MBliV. S. 224) [vgl. lfd. Nr. 9] hin und mache es allen Pol.-Behörden zur besonderen

38

Pflicht, die Lichtspielkontrolle mit allem Nachdruck durchzuführen und die strafrechtliche Verfolgung aller Zuwiderhandlungen zu veranlassen.

An sämtliche Pol.-Behörden.

*

Widerruf der Filmreklame.

19

(MBliV. 1925, S. 1027.)

§ 4 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920/23. 12. 1922 (RGBl. 1920 S. 953/1923 I S. 26) [vgl. lfd. Nr. 1] kennt nur den Widerruf der Zulassung eines Bildstreifens, bestimmt aber nicht ausdrücklich, ob auch die nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 daselbst erfolgende Genehmigung der Filmreklame widerrufen werden kann. Diese Frage hat die Filmoberprüfstelle Berlin in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 18. 9. 1925 — Nr. 432 — mit folgender Begründung bejaht:

Es ist zuzugeben, daß das geltende Lichtspielges. seinem Wortlaut nach keine Bestimmung darüber trifft, daß auch die Reklame dem Widerrufsverfahren des § 4 unterworfen ist. Lediglich die Reichsausführungsverord. v. 16. 6. 1920 nimmt in Abschn. D Ziff. 10 auf das Reklameprüfverfahren Bezug, in dem sie bestimmt, daß die vorstehenden Bestimmungen (über das Prüfverfahren) sinngemäß auf die Prüfung der Reklame Anwendung finden. Unter den „vorstehenden Bestimmungen“ wird jedoch lediglich des Rechtsmittels der Beschwerde, nicht auch des Rechtsbehelfs des Widerrufs gedacht.

In den fünf Jahren des Bestehens des Reichslichtspielges. ist bisher die Zulässigkeit der Beschwerde gegen das Verbot der Reklame zu einem Bildstreifen oder der Amtsbeschwerde des Vorsitzenden oder zweier Beisitzer — soweit deren Zulässigkeit nicht überhaupt umstritten ist — gegen die Zulassung eines Plakats oder Photos niemals in Zweifel gezogen worden, obwohl in dem hierfür grundlegenden § 12 des Ges. auch nur die Rede von dem „Bildstreifen“ ist. Gleichwohl hat die Industrie in ausgedehntem Maß von ihrem Beschwerderecht auch bezüglich der von der Prüfstelle nicht zugelassenen Reklame Gebrauch gemacht und die Oberprüfstelle in all diesen Fällen auf die erhobene Beschwerde auch entschieden. Die Wortauslegung führt demnach für die Entscheidung der von dem Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma angeschnittenen Frage nicht zum Ziel. (Folgt Entstehungsgeschichte des § 4.)

Daß der Gesetzgeber dieses Ventil (sc. Widerrufsverfahren) nicht nur für die den Bildstreifen selbst betreffenden Entscheidungen, sondern allgemein für die Wirkungsprüfung durch die Prüfstelle hat schaffen wollen und tatsächlich auch geschaffen hat, liegt nach dem Gesagten klar. Die entgegengesetzte Auffassung würde zur Folge haben, daß die irrtümliche Zulassung eines Bildstreifens wieder gut gemacht werden kann, die Zulassung der zu dem gleichen Bildstreifen gehörigen und in Verbindung mit seiner Prüfung zugelassenen Reklame dagegen unwiderruflich bliebe. Ein solches Ergebnis wäre widersinnig; dies allein im Hinblick darauf, daß die schädigenden Wirkungen der Reklame meist viel weiter gehen als die des Bildstreifens selbst. Daß die Reklame denselben Vorschriften wie der Bildstreifen unterworfen werden sollte, erhellt aber auch aus § 5 des Ges., in dem die Reklame gewissermaßen als Zubehör des Bildstreifens behandelt wird. § 5 spricht von der „zur Vorführung des Bildstreifens gehörigen Reklame“ und meint damit, daß ebenso wie